



## Formular Meldepflicht

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_ PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Natel \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

### Bauobjekt

Parzelle Nr. \_\_\_\_\_ Plan \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_ PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Art der Baute \_\_\_\_\_

Geschätzte Kosten in Fr. \_\_\_\_\_

### Folgende Unterlagen sind beizulegen:

#### Innensanierungen

- Grundrisspläne des neuen Zustands
- Fotos des alten Zustands

#### Unterhalt (Dach-, Mauer-, Zaunsanierung, Ersatz Sonnenstoren etc.)

- Fotos des alten Zustands
- Ggf. Muster des neuen Zustands

### Meldepflicht

**Bewilligungsfreie Vorhaben sind vor Baubeginn der für die Baubewilligungen zuständigen Behörde zu melden. Die Meldung hat spätestens 30 Tage vor Baubeginn zu erfolgen. Das für das Bauwesen zuständige Departement legt fest, welche Pläne und weitere Unterlagen beizulegen sind. Es wird überprüft, ob alle Voraussetzungen für die Befreiung von der Bewilligungspflicht gegeben sind (Art. 19 Abs. 5 und 6 BauV).**

#### Photovoltaikanlagen

Der Neubau oder das Entfernen von Solaranlagen sind mittels «Meldeformulars Bau Solaranlage» der Gemeinde Goms mitzuteilen. Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler und nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung (ISOS Perimeter).

#### Innensanierungen

Innensanierungen sind der Gemeinde Goms mittels Plänen oder Fotos anzuzeigen. In der Bauverordnung (Art. 17 Abs. 2) ist festgehalten, dass bauliche Änderungen im Innern von Gebäuden unter Vorbehalt von Art. 18 Abs. 2 Bst. b bewilligungsfrei sind. Es ist kein Baugesuch von Nöten, ausser es handelt sich um ein absolut schützenswertes Gebäude der Kategorie 1.

#### Unterhalt

Als Unterhalt gilt grundsätzlich, wenn das Material durch dasselbe ersetzt wird. Wird beispielsweise ein Eternit-Dach wiederum durch Eternit ersetzt, ist der Umstand des Unterhalts gegeben. Dasselbe gilt für eine Zaun- oder Mauersanierung, welche im selbigen Material und derselben Ausführung gemacht wird. Dies ist der Gemeinde per Mail oder mittels «Formulars Meldepflicht» anzuzeigen.

#### Verbrennungsanlagen, Heizungen

Die Erneuerung und der Ersatz eines Öl-, Gaskessels, oder einer Holzheizung, **ohne Änderung des Standorts** des Kamins, sind vor Baubeginn zu melden (Art. 20 Abs. 1 BauV). Die zuständige Behörde legt fest, welche Unterlagen der Meldung beizulegen sind. Kontaktperson: Walpen Arnold 027 974 12 59. Bewilligungspflichtig sind neue Kamine, Erdwärmesonden, Wärmetauscher einer Luft/Wasser Wärmepumpe, usw..